Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 17 (1909)

Heft: 3

Vereinsnachrichten: An unsere Leser

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gewöhnlichen Billetten einfacher Fahrt zurückzulegen.

Diese Begünstigung hat seit dem Uebergang der Hauptbahnen an den Bund und der das mit eingetretenen Vereinheitslichung der Tarife bedeutend an Wert verloren, indem nach dem Tarif der Bundesbahnen zwischen den Perssonentagen für einfache Fahrt und jenen für Hins und Rücksahrt nur sehr geringe Untersichiede bestehen. Es beträgt beispielsweise dieser Unterschied rücksichtlich der III. Wagenstlasse für 100 km nur Fr. 1.30.

Angesichts solch unbedeutender Differenzen liegt ein triftiger Grund zur Einräumung ausnahmsweiser Begünftigungen nicht mehr vor. Bielfach stehen die den Vereinen aus der Erfüllung der zu beachtenden Formalitäten (Druck besonderer Ausweiskarten usw.) erswachsenden Kosten in keinem richtigen Vershältnis zu dem Vorteil, den die Begünstigung den einzelnen Mitgliedern bringt. Anderseits ist zu betonen, daß aus der jeweiligen Beswilligung der Begünstigung für die Verwaltung viele zeitraubende Schreibereien entstehen (Behandlung der Vesuche, Personalinstruktion, Versendung der Ausweiskarten usw.).

Hinsichtlich der Anwendung des fraglichen Reglements ist seinerzeit der Grundsatz aufsgestellt worden, daß die erwähnte Begünstisgung nur solchen Vereinen und Gesellschaften

zu gewähren sei, welche sich die Förderung der öffentlichen Wohlfahrt, insbesondere des Unterrichtes und der Erziehung der Jugend zur Aufgabe machen. Bereine und Gefell= schaften, die in erster Linie die Förderung ihrer beruflichen oder Standesintereffen verfolgen, sollten davon ausgeschlossen bleiben. In der Folge haben indessen zahlreiche Korporationen der letztgenannten Art mit dem Hinweis darauf, daß auch sie den öffentlichen Interessen dienen, Anspruch auf die Begünsti= gung erhoben, was jeweilen zu weitläufigen, oft recht unangenehmen Erörterungen führte. Eine gleichmäßige Behandlung aller Vereine und Gesellschaften ohne Rücksicht auf deren Wirksamkeit erschien daher schon seit längerer Beit als dringend erwünscht.

In Anbetracht dieser Verhältnisse und im Hindlick auf die ungünstigen Betriebsergebnisse der Bundesbahnen haben wir beschlossen, die in Rede stehende Begünstigung auf Ende April nächsthin aufzuheben und das eingangs erwähnte Reglement auf diesen Zeitpunkt in seinem ganzen Umfange außer Kraft zu setzen. Wir ersuchen Sie, hiervon geeignete Vormerstung nehmen zu wollen.

Sollte diese Mitteilung infolge Wechsels der Vereinsleitung nicht an die richtige Adresse gerichtet sein, so bitten wir um gefällige Weitersgabe an die zuständige Stelle.

An unsere keser.

Trot vergrößerter Auflage ist unser Vorrat von Nr. 1 des gegenwärtigen Jahrganges (1909) der Zeitschriften:

«Das Rote Kreuz» — «Blätter für Krankenpflege» — «Am häuslichen Herd» durch Neuabonnement fast erschöpft. Um später eintretenden Abonnenten die erschienenen Nummern nachliefern zu können, richten wir an diejenigen Leser, welche die Heft nicht aufsbewahren, die höfliche Bitte, uns die gelesenen Nr. 1 der genannten Zeitschriften zussenden zu wolsen. Zum voraus besten Dant!

Bern, 20. Kebruar 1909.

Die Administration der Zeitschrift «Das Rote Kreuz», Rabbental, Bern.